

BADEORDNUNG der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach

1. Die Vorschrift für die Benützung des Seebades dient der Sicherheit, Erholung und Ordnung sowie der Sauberkeit im Bad. Die Beachtung dieser Badeordnung liegt daher im Interesse aller Badegäste. Mit Eintritt in das Bad anerkennt der Badegast (bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte oder eine andere aufsichtspflichtige erwachsene Person) rechtsverbindlich diese Badeordnung, kundgemachte Anordnungen und sonstige Hinweise im Bad.
2. Das Seebad kann von Gästen wie auch den Mitarbeiter:innen der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach des BFW sowie diesen zurechenbaren Personen benützt werden, sofern sie über eine von der FAST Ossiach ausgestellte, gültige Badeberechtigungskarte verfügen.
3. Das Seebad wird nicht beaufsichtigt (KEIN Bademeister). Für die Aufsicht über Kinder und unmündige Minderjährige oder Menschen mit Behinderung haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Erziehungsberechtigten, Aufsichts- oder Pflegepersonen) entsprechend zu sorgen. Wird das Seebad von Kindern und unmündigen Minderjährigen oder Menschen mit Behinderung ohne Begleitung eines Aufsichtspflichtigen genutzt, so bleiben diese Aufsichtspflichtigen uneingeschränkt für diese Personen verantwortlich. Im Übrigen haben alle Badegäste selbst die erforderlichen Vorkehrungen für ihre persönliche Sicherheit (Badeunfälle!) und von ihnen eingebrachte Sachen zu treffen, für deren Beschädigung oder Abhandenkommen die FAST Ossiach keine Haftung übernimmt.
4. Den Anordnungen der Mitarbeiter:innen der FAST Ossiach ist Folge zu leisten, auf Aufforderung ist die Badeberechtigungskarte vorzuweisen.
5. Die Mitnahme von Hunden wie auch allen anderen Tieren in das Seebad wie auch das Füttern von Wildtieren (Schwäne, Enten etc.) im Seebad ist ausnahmslos verboten.
6. Die Badegäste sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet (Lärmentwicklung, Sport und Spiel, etc.). Die Einrichtungen des Seebades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Liegewiesen, Badesteg). Darüberhinausgehende Nutzungen (wie etwa Campieren, Grillen, Lagerfeuer oder Ähnliches) sind nicht gestattet. Badebehelfe und Sportgeräte, insbesondere Sonnenliegen, Surfbretter, SUPs oder Boote sind so abzustellen, dass es dadurch zu keiner Behinderung und Gefährdung anderer Badegäste kommt. Der Zugang zum See muss dabei stets ungehindert möglich sein.
7. Die Mitnahme von Gläsern, Flaschen oder sonstigen zerbrechlichen Gegenständen auf die Liegewiesen oder den Badesteg ist verboten.
8. Der gesamte Bereich des Seebades darf ausschließlich in Bade- oder sonstiger Bekleidung benützt werden (Nacktbaden verboten).
9. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Die Bestimmungen der Mülltrennungsverordnung sind dabei zu beachten.
10. Die angebotene Infrastruktur (WC-Anlagen, Duschen, Tische und Bänke, Sonnenliegen, Badesteg, etc.) sowie die Liegewiesen und Bepflanzungen sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Dies umfasst auch die Verpflichtung, Sonnenliegen nach der Benützung an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.
11. Der Zugang zum Seebad erfolgt über den entsprechend markierten, vorgezeigten Weg. Nachbarflächen dürfen nicht betreten werden.
12. Im Falle eines medizinischen Notfalls wird die FAST Ossiach im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen einleiten. Die Notfallnummern sind den entsprechenden Aushängen im Seebad zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Seebad kein Bademeister anwesend und Jede/Jeder zu Erster Hilfe verpflichtet ist.
13. Die FAST Ossiach haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Badegast durch rechtswidriges – insbesondere vertragswidriges – und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die FAST Ossiach haftet daher nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Die FAST Ossiach übernimmt somit auch keine Haftung für Schäden durch von Badegästen mitgebrachte Gegenstände an Dritten wie auch für Schäden, die durch unsachgemäße Benützung der angebotenen Infrastruktur entstehen.
14. Die Betriebszeit des Seebades wird von der FAST Ossiach festgelegt und mittels Aushangs veröffentlicht. Aus betrieblich erforderlichen Gründen kann die Nutzung des Bades jederzeit räumlich und zeitlich eingeschränkt werden.